

Baubescheid

- 1.) Dem Herrn Erwin Wildermuth, 753 Pforzheim, (Saturnweg) Genossenschaftsstr. 40
- 2.) Herrn Arch. Karl Mössner, 753 Pforzheim, Grimmigweg 30
wird hiermit die beachtigte

Baugenehmigung zum Neubau eines Wohnhauses

auf dem Grundstück **Saturnweg 12, Flst.-Nr. 1846**

nach Maßgabe der vorgelegten Pläne und der in den Plänen eingetragenen Berichtigungen und Bemerkungen, vorbehaltlich der genauen Beachtung der Vorschriften der Landesbauordnung für Baden-Württemberg und der Stadtbauordnung für Pforzheim, unter den nachstehenden allgemeinen und besonderen Bedingungen erteilt.

Verantwortlicher Bauleiter ist Herr **Arch. Mössner**

Die Baugenehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt (§ 95 Abs. 3 LBO.).

Diese Baugenehmigung gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger des Bauherrn (§ 95 Abs. 2 LBO.).

Die Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb von 2 Jahren mit der Bauausführung nicht begonnen, oder wenn sie 2 Jahre unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf Antrag verlängert werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Baubescheid steht Ihnen zur Vorbereitung einer verwaltungsgerichtlichen Klage der Widerspruch zu. Er ist innerhalb eines Monats, vom Tage der Zustellung dieser Verfügung an gerechnet, in doppelter Fertigung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Pforzheim — Bauaufsichtsamt — Rathaus, Östliche Karl-Friedrich-Straße 4—6, oder beim Regierungspräsidium Nordbaden in Karlsruhe, Schloßplatz 3, zu erheben und zu begründen.

Allgemeine Bedingungen

1. Die in den angeschlossenen Plänen eingetragenen Berichtigungen und Bemerkungen gelten ebenfalls als Bedingungen dieser Baugenehmigung. Sie sind vom Bauherrn dem verantwortlichen Bauleiter zur Kenntnis zu bringen.
2. Von den genehmigten Bauplänen darf ohne vorherige schriftliche Erlaubnis nicht abgewichen werden.
3. Bei der Bauausführung sind alle am Bau Beteiligten (Bauherr, Planverfasser, verantwortlicher Bauleiter, Bauunternehmer und Bauhandwerker) im Rahmen ihres Wirkungskreises dafür verantwortlich, daß neben den allgemeinen Regeln der Baukunst die öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die Bedingungen dieser Baugenehmigung und die auf Grund der genannten Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden (vergl. § 77 LBO.).
4. Schriftliche Anzeige ist zu erstatten:
dem Bauaufsichtsamt:
 - a) beim Wechsel des Bauleiters,
 - b) vor Beginn der Grab- oder Bauarbeiten,

- d) bei Fertigstellung des **Rohbaus**, vor Beginn der inneren Verputzarbeiten, aber nach Ausführen der Sockelhöhe,
Betonarbeiten,
e) bei Vollendung der **Kamine** — vor deren Verputz — zur Untersuchung durch den Kaminfegerber,
f) vor **Fertigstellung** des Gebäudes zum Bezug;

dem städtischen Vermessungsamt:

- a) nach Aufstellung des Schnurgerüstes (aber vor Beginn der Fundamentierung) zum Abstecken der Straßentiefen, Straßenflucht und Angabe der Straßenhöhe und der Erdgeschoßfußbodenhöhe,
b) sobald die Sockelhöhe erreicht ist, zur Prüfung, ob Bauflucht und Sockelhöhe eingehalten sind,
c) nach Betonieren der Garagenschwelle zur Kontrolle der Garagenfußbodenhöhe.
Die rechtzeitige Erstattung der obigen Anzeigen (a—c) ist besonders wichtig, da die früheren Bauflucht- und Straßenhöhen in großem Umfang geändert werden müssen. Falls infolge Unterlassung der Anzeigungen oder aus sonstigen Gründen später Änderungen vorgenommen werden müssen, können keinerlei Ersatzansprüche hierwegen gestellt werden.
- d) Anmeldung zur Gebäudeversicherung, sobald der Neubau unter Dach ist (vergl. beiliegendes Merkblatt der Gebäudeversicherungsanstalt).

dem städtischen Tiefbauamt:

- a) mindestens 5 Tage vor Erstellung eines Bauzaunes, Baugerüstes, einer Bauhütte usw. sowie zu jeder Inanspruchnahme des Gehweges oder der Straße zur Lagerung von Baustoffen und dergleichen, damit die Genehmigung des Amtes für öffentliche Ordnung eingeholt werden kann.
b) bei Wiederherstellung der durch die Bauausführung und die Gerüste beschädigten Straße und des Gehweges zur Überwachung der Arbeiten.

den Stadtwerken — Abteilung Elektrizitätswerk:

- mindestens einen Tag vor Inangriffnahme der betreffenden Arbeiten:
- bei Erdarbeiten in Straßen und Gehwegen,
 - bei Aufstellung von Gerüsten in der Nähe von oberirdischen Starkstromleitungen und vor Erstellung eines Bauzaunes, einer Bauhütte usw.,
 - bei Vornahme baulicher Veränderungen an Häusern oder Dächern, über welche elektrische Leitungen führen oder welche Leitungsstände fragen.

5. Bauarbeiten, für die ein statischer Nachweis erforderlich ist, dürfen **erst nach Genehmigung der statischen Berechnung ausgeführt werden** (vergl. Ziffer 5 der Anlage).

6. Mit dem Innenausbau darf **erst nach Abnahme des Rohbaus begonnen werden**.

7. Gebäude oder Gebäudeteile, welche zum längeren Aufenthalt von Menschen dienen, dürfen erst in Gebrauch genommen werden, wenn Bezugserlaubnis erteilt ist. Diese ist **2 Wochen vor dem Bezug der Räume** beim Bauaufsichtsamt schriftlich zu beantragen. Die baurechtliche Bezugsgenehmigung wird erst dann schriftlich erteilt, wenn das Gebäude plan- und bedingungsgemäß fertiggestellt ist und die erforderlichen Nachweise (Betongüte usw.) erbracht sind.

8. An der Baustelle ist ein dauerhaftes und gut lesbares Schild mit der Bezeichnung des Bauvorhabens und mit den Namen und Anschriften des Bauherrn, Bauleiters und Bauunternehmers anzubringen.

9. Fernmeldeanlagen und öffentlichen Versorgungsleitungen dürfen durch die Bauausführung nicht beschädigt werden. Der verantwortliche Bauleiter ist verpflichtet, vor Beginn der Bauarbeiten die Lage von Fernmeldeanlagen und öffentlichen Versorgungsleitungen durch Rückfrage beim Fernmeldeamt, bei den Stadtwerken oder beim Tiefbauamt festzustellen und alle Vorkehrungen zum Schutze der Anlagen und der Bauarbeiten zu treffen.

10. Wenn Vermessungs- oder Grenzzeichen gefährdet werden, ist rechtzeitig deren Sicherung beim Vermessungsamt zu beantragen.

11. Beim Bau öffentlich geförderter Wohnungen müssen die Pflichtnormen für den sozialen Wohnungsbau in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden.

12. Die Vorschriften über den Bauarbeiterenschutz müssen genau befolgt werden. Der Bauleiter hat bei der Überwachung der Bauausführung auch auf den sicheren bautechnischen Betrieb der Baustelle und die rechtzeitige und ordnungsmäßige Erstellung der erforderlichen Schutzgerüste zu achten. (§ 81 LBO).

13. Verstöße gegen baurechtliche Bestimmungen und gegen diese Baugenehmigung können als Übertretung nach § 367 und § 368 Strafgesetzbuch bzw. als Ordnungswidrigkeit nach § 112 LBO. (Geldbuße bis DM 10 000,—) geahndet werden.

Anlage zum Baubescheid des Bauaufsichtsamtes Pforzheim

Nr. 63/70 vom 9.4.1970

Bei der Ausführung der Bauarbeiten gelten neben den im Baubescheid aufgeführten besonderen Bedingungen die nachstehend angekreuzten Ziffern als weitere Bedingungen.

Länge der Grundstücksgrenzen.

Der verantwortliche Bauleiter ist verpflichtet, sich über die genauen Längen der Grundstücksgrenzen durch Rückfrage bei dem Städt. Vermessungsamt zu verlässigen.

2. Einstellplätze (Garagen)

Gemäß den maßgeblichen Vorschriften sind Stellplätze oder Garagen für Kraftfahrzeuge nebst Zubehöranlagen nach Maßgabe der Festlegung in den Bauzeichnungen, die Bestandteil dieser Genehmigung sind, zu schaffen. Die Stellplätze oder Garagen müssen bis zur Schlussabnahme fertiggestellt sein und dauernd als solche zur Verfügung stehen. Eine Verwendung für einen anderen Zweck ist ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde nicht zulässig.

3. Absteckung.

Die Absteckung des Gebäudes und der Einfriedigung sowie das Einschneiden des Schnurgerüstes mit den evtl. erforderlichen Höhenangaben haben durch das Vermessungsamt zu erfolgen. Vor Einrichtung der Baustelle ist ein entsprechender Antrag beim Vermessungsamt zu stellen.

4. Entwässerung.

Die anfallenden Fäkalien sowie Schmutz- und Oberflächenwasser sind in die städt. Kanalisation einzuleiten. Fett-, öl- oder benzinhaltige Abwässer müssen vor der Einleitung in den städt. Kanal durch Abscheider geleitet werden. Die Entwässerungspläne sind dem Städt. Tiefbauamt - doppelt - zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen (vgl. Grundstücksentwässerungssatzung).

5. Festigkeitsnachweise.

Für sämtliche Bauteile, deren Bauweise und Bemessung von den Vorschriften der Landesbauordnung und der Stadtbauordnung abweichen, insbesondere für Ingenieurkonstruktionen aus Stahlbeton, Stahl oder Holz, sind prüfungsfähige Festigkeitsnachweise in zweifacher Fertigung rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten vorzulegen. Diese Festigkeitsnachweise werden von Amts wegen einem Prüfingenieur für Baustatik übergeben. Mit der Ausführung der durch die Festigkeitsnachweise erfaßten Bauteile darf erst dann begonnen werden, wenn der Prüfbericht des Prüfingenieurs beim Bauaufsichtsamt vorliegt.

6. Stahlbetonkonstruktionen.

Bei Stahlbetonkonstruktionen ist nach Einbringen oder Verlegen der Bewehrung, jedoch vor dem Einbringen des Betons Mitteilung an das Bauaufsichtsamt zu machen.

7. Altes Mauerwerk.

Das bestehende Mauerwerk ist vor dem Aufmauern auf seine Standsicherheit und Tragfähigkeit zu prüfen, nötigenfalls sind Teile, für welche die erforderliche Festigkeit und die zulässige Sicherheit nicht nachgewiesen werden können, abzutragen.

Feuerungsanlagen.

Die Ausführung der inneren Feuerwände, die Aufstellung der Öfen und Herde und der Querschnitt und die Anzahl der Kamine hat nach den maßgeblichen Bestimmungen der Bauordnung zu erfolgen.

Kaminformsteine.

Kaminformsteine dürfen nur von Herstellerfirmen bezogen werden, die im Besitz einer gültigen Genehmigung sind.

Gaskamine.

Gasbeheizte Warmwasserbereiter und sonstige größere Gasheizeinrichtungen sind an besondere, ins Freie führende Kamine anzuschließen. Anzahl und Abmessungen der Kamine sind nach dem zu erwartenden Bedarf zu bestimmen.

Für die Einrichtung und für den Betrieb von Gaswasserheizern sind die technischen Vorschriften und Richtlinien für die Einrichtung und Unterhaltung von Niederdruckgasanlagen in Gebäuden und Grundstücken maßgebend.

6. Heizraum.

Die Türe zum Heizraum muß in Richtung des Fluchtweges aufschlagen.

17. Holztreppen.

Die Holztreppen einschließlich der Podeste und Absätze sind an der Unterseite mit einem feuerhemmenden Putz zu versehen.

18. Durchgang zum Hof.

Der Durchgang von der Straße zum Hof muß mindestens 1,20 m i.L. breit und 2,0 m i.L. hoch sein.

19. Garagen.

Bei dem Einbau einer Kraftwagenhalle sind die Vorschriften der Garagenverordnung, insbesondere folgende Bedingungen zu beachten und genau durchzuführen:

- Die Tore dürfen in geöffnetem Zustand nicht über die Grundstücksgrenze in den Gehweg vorstehen.
- Im Innern der Halle sind folgende Aufschriften anzubringen:
"Rauchen und jeder Gebrauch von Feuer polizeilich verboten!"
"Vorsicht beim Laufenlassen der Motoren, Vergiftungsgefahr!"
- An leicht zugänglicher Stelle ist ein Handfeuerlöscher anzubringen und dauernd gebrauchsfähig zu erhalten.
- Die Tür zwischen Kraftwagenraum und Kellerraum muß feuerbeständig sein und selbsttätig schließen.
- Öl- oder benzinhaltige Abwässer müssen vor der Einleitung in das Kanalnetz durch Abscheider geleitet werden.

20. Gewerbeaufsicht.

Die Anträge des Gewerbeaufsichtsamtes Karlsruhe in dem beiliegenden Schreiben vom gelten als besondere Bedingungen dieses Baubescheides und sind genau zu beachten und auszuführen.

21. Entlüftung innenliegender sanitärer Räume.

Befreiung wegen der Anlage von sanitären Räumen an Innenwänden wird erteilt. Die Ausführung hat nach den Richtlinien der FBW und nach DIN 18017 zu erfolgen.

22. Werbeeinrichtungen.

Zur Anbringung von Werbeeinrichtungen jeder Art (z.B. Reklameschilder, Anlagen u.a.) ist eine besondere Genehmigung erforderlich, die unter Vorlage einer Farbskizze unter genauer Bezeichnung des Gehwegvorspalts sowie der Höhe über dem Gehweg und des Abstandes von der Gehwegvorderseite sonst zu beantragen ist. Rechtzeitige Einplanung ist erforderlich.

23. Anzeigepflicht.

Auf die in den allgemeinen Bedingungen verlangten schriftlichen Anzeigepflichten besonders hingewiesen.

24. Grenzmauern

dürfen nur mit der - vom Bauherrn vorher einzuholenden - Zustimmung des Nachbargrundstücks halbscheidig errichtet werden. Liegt diese Zustimmung nicht vor, müssen die Grundstücksgrenzen genau eingehalten werden.

25. Schallschutz.

Maßnahmen zum Schallschutz und zur Schalldämmung sind in dem erforderlichen Umfang einzubauen. Die Schalldämmung der Wohnungstrennwände muß derjenigen einer ein Stein starken Backsteinwand (= 52 db) entsprechen. Außerdem dürfen solche Wände nicht durch das Einbauen von haustechnischen Einrichtungen, vor allem von Wasser- und Abflusseitungen, Heizungsleitungen und Be- und Entlüftungsschächten in ihrer Schalldämmung gemindert werden.

26. Treppenhauskopf.

Treppenhäuser, Fahrstuhlschächte und alle anderen Räume müssen, soweit sie im Dachgeschoß oder in den freien Dachraum hineinragen, mit feuerbeständigen Wänden umschlossen und mit feuerbeständigen Decken versehen werden. Öffnungen zwischen diesen Räumen und dem freien Dachraum sind mit feuerbeständigen Verschlüssen zu versehen.

27. Lichtschächte

im Gehweg sind nur im Rahmen von § 54 Stadtbauordnung - bis zu 30 cm Vorsprung - zulässig.

28. Der Aufzug

muß § 48 Landesbauordnung, § 10 AVO und der Aufzugsverordnung entsprechen. Vor der Inbetriebnahme ist Abnahme durch den TÜV Karlsruhe erforderlich, dem zur Abnahme der Rohbauabnahmeschein des Bauaufsichtsamtes vorzulegen ist.

29. Die Lagerung von Heizöl

und die Anlage einer Ölheizung bedarf besonderer Genehmigung, die unter Anschluß der notwendigen Zeichnungen (Grundriss und Schnitt in doppelter Fertigung) mit Angabe der Ölmenge, der Wärmeeinheiten und der Art des Kamins gegebenenfalls umgehend zu beantragen ist.

30. Geschweißte tragende Stahlbauteile

dürfen nur eingebaut werden, wenn der Betrieb, aus dem diese Stahlbauteile stammen oder der auf der Baustelle **schweißt**, je nach erforderlichem Umfang die Befähigung zum Schweißen von Stahlhochbauten den großen Nachweis oder den kleinen Nachweis (Schweißzulassung gemäß DIN 4100) erbracht hat.

31. Das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit

vom 30. März 1957 (BGBl. I S. 315) ist zu beachten.

1. Die angekreuzt
delt sich dabei

2. Das Anwesen
Der Bauherr
Garteneinrichtungen

3. Die
nach

4. Bei
we

5. D

Besondere Bedingungen

1. Die angekreuzten Ziffern der Anlage gelten als besondere Bedingungen dieses Baubescheides. Es handelt sich dabei um folgende Ziffern:
**3, 5, 10, 11a, 11b, 11c, 11d, 12a, 12e, 13, 14
15, 16, 23, 30, 31.**

2. Das Anwesen erhält die Bezeichnung **Saturnweg 12**. Der Bauherr ist verpflichtet, die Hausnummer auf seine Kosten an gut sichtbarer Stelle am Haus- oder Garteneingang spätestens bis zum Bezug des Anwesens anbringen zu lassen.
3. Die Genehmigung der geänderten Pläne vom 30.1.1970 wird nach nach deren Maßgabe erteilt.
4. Befreiung von §§ 30 Bundesbaugesetz und 58 Stadtbauordnung wegen Nichteinhaltens der genehmigten Bauflucht wird erteilt.
5. Das Bauvorhaben ist an die Kanalisation des Saturnweges nach dem Mischsystem anzuschließen. Öl- und benzinhaltige Abwärsser aus der Garage müssen vor der Einleitung in die Stadtentwässerungsanlagen in einem Benzinabscheider mit vorgeschaltetem Schlammfang vorgereinigt werden. Entwässerungspläne sind dem Tiefbauamt sofort nach Erteilung der Baugenehmigung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.
6. Die Ausführung der Garage muß wegen der noch nicht rechtskräftigen Umlegung ausgeschlossen werden. Die Genehmigung derselben ist nach Herstellung des Grundstückeintrages bzgl. des geänderten Grundstücks erneut zu beantragen.
7. Die Erdgeschoßfußbodenhöhe wird auf +319,40 m über N.N. festgelegt.
8. An Stelle der geplanten Garage ist ein Stellplatz für 1 KFZ herzustellen.

3. Zustellung der 1. Ausfertigung unter Anschluß einer Planfertigung an den Bauherrn
 4. Übersendung der 2. Ausfertigung an den Architekten.
 5. Nachricht von der erteilten Genehmigung
 a) den Stadtwerken,
 b) dem Finanzamt Pforzheim,
 c) der Staatlichen Polizeidirektion Pforzheim,
 d) dem Bezirkskaminfegermeister.

- Huff -

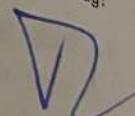
6. Wiedervorlage zur Überwachung der Bauausführung.

erl. 9.4.1971

Herrn
 Otto Nonnenma
 84 Regensb
 Fröhli



Im Auftrag:


 Stadtbaudirektor

680 cbm

Baukosten 80 000,--

Gebührenberechnung

(nach Landesgebührengebot vom 21. 3. 1961
 — Gebührenverzeichnis Nr. 12 —)

Baugenehmigungsgebühr . DM 112,--

Vorentwurf DM 20,--

Gebühr für Befreiung . . DM 37,50

Geb.f. Pl.A. . . . DM 34,40

zusammen: DM 203,90

Forderungszettel Nr.

28197

ab 10.4.70 Sch.

Bauüberwachungs-
 gebühr $\frac{1}{2}$ = DM 80,--

— nach Fertigabnahme anzufordern —

*Baubescheid erhalten
 Pforzheim 10.4.70*

Irene Wildemann

BAUBESCHREIBUNG

für NECKERMANN-, Komfort,- Consul- u. Standardhäuser
Fassung: 1.10.1969

Erläuterung

- A) Elementbauweise
 - wird angewandt bei Standard- und Consulhäusern (Eingeschossig und ohne Dachausbau)
 - B) Grosstafelbauweise
 - bei Komforthäusern (ein- und zweigesch. mit u. ohne Dachausbau)

Typ:

Vertrieb:

NECKERMANN Eigenheim GmbH
6000 Frankfurt / Main
Hanauer Landstrasse 360 - 400

S T R E I F
Abt. Hausverkauf
5461 Vettelschoss
über Linz/Rhein

H e r s t e l l e r:

S T R E I F
Zentralverwaltung
5461 Vettelschoss
über Linz/Rhein
Werk Losheim
6619 Losheim
Am Bahnhof

B a u o r t i

.....

1. Baugrundstück

- 1.1 Erschliessung
 - 1.11 Strassenlage
 - 1.12 Entwässerung
 - 1.13 Wasserversorgung

an gebauter Straße
nicht gebauter Straße
ohne Beziehung zur Straße

~~Anschluss an das öffentliche Kanalnetz
Grube~~

Anschluss an das öffentl. Versorgungsnetz

- 2 -

1.14 Stromversorgung	Öffentlicher Anschluss
1.15 Gasversorgung	Öffentlicher Anschluss
<u>2. Wohngebäude</u>	
2.1 Kellergeschoss	
2.11 Gründung	Streifenfundamente aus Stampfbeton B 120 oder
2.12 Kellerwände	
2.121 Aussenwände	Mauerwerk Mz 100/II, Mz 150/III, Hbl 50/II bzw. Schwerbeton
2.122 Innenwände	Mauerwerk Mz 100/II, Mz 150/III, Hbl 50/II bzw. Schwerbeton
2.123 nicht tragende Innenwände	
2.13 Sockelausführung	
2.131 aussen	1,5 cm Zementputz mit zweimaligem Isolieranstrich
	Klinker
2.132 innen	Fugen-Glattstrich
	Rapputz
2.14 Keller-Fussboden	Ausgleich-Packlage
	Stampfbeton B 80, B 120, d - 8 cm
	Zementestrich 2 cm
2.15 Keller-Treppen	
2.151 innen	Stahlbeton B 225, Stg.
	Fertigteil-Treppe Stg.
2.152 aussen	Stahlbeton B 225, Stg.
	Fertigteil-Treppe Stg.

- 3 -

2.16 Keller-Decke

Stahlbetonplatte B d =
.....
Fertigteil-Decke
.....
Isolierfolie doppellagig)
Dämmplatte } Gesamtdicke
Lattenrost } 52 mm
Holzspanplatte }

2.17 Entwässerung

2.171 Grundleitungen

glasierte Tonrohre

2.172 Sinkkasten

gemäss den örtl. Bestimmungen

2.2 Erdgeschoss

2.21 Wände

A) Elementbauweise

2.211 Außenwände von innen
nach aussen

12,5 mm Gipskartonplatten
10,0 mm Holzspanplatten
0,1 mm Polyaethylen-Folie
90,0 mm Holzfachwerk
80,0 mm Wärmedämmstoff
10,0 mm Holzspanplatten

2.212 Innenwände tragend

12,5 mm Gipskartonplatten
90,0 mm Holzfachwerk
40,0 mm Wärmedämmstoff
12,5 mm Gipskartonplatten

2.213 Innenwände nicht tragend

12,5 mm Gipskartonplatten
51,0 mm Holzfachwerk
40,0 mm Wärmedämmstoff
12,5 mm Gipskartonplatten

B) Grossstafelbauweise

2.214 Außenwände von innen
nach aussen

18,0 mm Gipskartonplatten
0,1 mm Polyaethylen-Folie
90,0 mm Holzfachwerk
80,0 mm Wärmedämmstoff
10,0 mm Holzspanplatten

2.215 Innenwände tragend

18,0 mm Gipskartonplatten
90,0 mm Holzfachwerk
40,0 mm Wärmedämmstoff
18,0 mm Gipskartonplatten

2.216 Innenwände nicht tragend

15,0 mm Gipskartonplatten
45,0 mm Holzfachwerk
40,0 mm Wärmedämmstoff
15,0 mm Gipskartonplatten

2.217 Verkleidung der
Aussenwände - Bauweise A + B:

- a) Asbestzementplatten 8 mm dick mit Kunstharzputz beschichtet, als Vorhangschale auf Distanzleisten
- b) Verklinkerung

2.22 Geschossdecke

A) Elementbauweise

2.221 Decke über Erdgeschoss

12,5 mm Gipskartonplatten
28,0 mm Lattenrost
ca. 200,0 mm Binder-Untergurt lt. Statik
60,0 mm Wärmedämmstoff

B) Großtafelbauweise

2.222 Decke über Erdgeschoss
der eingeschossigen
Häuser ohne Dachausbau

19,0 mm Holzspanplatten
180,0 mm Holzbalken
40,0 mm Mineralwolle
19,0 mm Holzspanplatten

2.223 Decke über Erdgeschoss
der eingeschossigen
Häuser mit Dachausbau
und der zweigeschossigen
Einfamilienhäuser

19,0 mm Holzspanplatten
180,0 mm Holzbalken
40,0 mm Mineralwolle
19,0 mm Holzspanplatten
23,0 mm zweischichtige Dämmplatte
19,0 mm Holzspanplatte

2.224 Decke über Erdgeschoss
der zweigeschossigen
Zweifamilienhäuser

zweischalige Decke, obere Schale
180,0 mm Holzbalken
40,0 mm Mineralwolle
19,0 mm Holzspanplatten
40,0 mm Distanzhölzer
40,0 mm Sandschüttung
20,0 mm Rauhspund
18,0 mm Dämmplatten
19,0 mm Spanplatten

untere Schale
12,5 mm Gipskartonplatte, GKF
120,0 mm Holzbalken

2.225 Decke über Obergeschoss
der zweigeschossigen
Häuser ohne Dachausbau

Aufbau wie in Ziffer 2.222
beschrieben

2.226 Decke über Obergeschoss
der zweigeschossigen
Häuser mit Dachausbau

Aufbau wie in Ziffer 2.223
beschrieben

2.23 Dächer

2.231 Flachdächer

- 5 -
A) Elementbauweise

Kaltdach:

12,5 mm Gipskartonplatte
0,1 mm Polyaethylen-Folie als
Dampfsperre
470,0 mm Dreieckstrebenbinder
60,0 mm Wärmedämmstoff
27,0 mm Holz-Schalung
Kunststoff-Dachbelag 1 Lage
50,0 mm Rundkies 15/30 mm

B) Großtafelbauweise

Warmdach:

19,0 mm Spanplatte
180,0 mm Holzbalken
19,0 mm Spanplatte
PC-Dampfsperre
50,0 mm Wärmedämmstoff
Kunststoff-Dachbelag 1 Lage
50,0 mm Rundkies 15/30 mm

A) Elementbauweise

2.232 Sattel- und Walmdächer

Sattel- und Walmdach 28° und 38°
Beton-Pfannen auf Lattung mit Folie/
15°-Dächer mit Wellasbestzementplatten,
Fachwerk - Dachbinder, imprägniert

B) Großtafelbauweise

Sattel- und Walmdach 28°/38°/48°,
Beton-Pfannen auf Lattung mit Folie,
Sparrendach.

außer Typen "Atelier" und "Studio":
versetzte Satteldächer mit Neigung von
10°, 13°, 15° und 23°.

19,0 mm Spanplatte
180,0 mm Holzbalken
19,0 mm Spanplatte
40,0 mm Wärmedämmstoff
Wellasbest-Zementplatten Profil
Nr. 5 auf Lattung

2.24 Wärme- und Schallschutz

2.241 Außenwände

80,0 mm Mineralwolle

2.242 Trennwände

40,0 mm Mineralwolle

2.243 Erdgeschossdecke

Bauweise A 60,0 mm Mineralwolle

Bauweise B 40,0 mm Mineralwolle

2.244 Flachdächer

A) 60,0 mm Mineralwolle

B) 50,0 mm Mineralwolle

40,0 mm Mineralwolle bei den Typen
"Atelier" und "Studio"

2.245 Kellergeschosdecke	36,0 mm vorgefertigte Tafeln bestehend aus 18,0 mm Dämplatte und 18,0 mm Lattenrost (Luftschicht)
2.25 Treppen	
2.251 Bodentreppe	Bauweise A Holzeinschubtreppe bei 15°, 22°, 28° und 38° - Dächern
2.252 Bodentreppe	Bauweise B Holzeinschubtreppe bei 28° - Dächern vom Erdgeschoss zum Dachgeschoss, bei 48° - Dächern mit Dachausbau vom Dachgeschoss zur Kehlbalkenlage; bei 38° - Dächern mit Dachausbau Klapptreppe vom Dachgeschoss zur Kehlbalkenlage
2.253 Geschosstreppe	Bauweise B Naturholztreppe bei Dachneigungen von 38° und 48° bzw. bei Vollgeschoss Stahltreppe mit aufgesattelten Holz- stufen nur bei dem Typ "Studio"
2.254 Dachausstiegsklappe bau 2-geschossigen Häusern	Bauweise B Flachdachausstiegsklappe
2.26 Malerarbeiten	
2.261 Decken	Binderanstrich
2.262 Innenwände	Tapete, nicht verflieste Wandflächen im Bad in Kunststofftapete.
2.263 Fenster, Hebetüren	farbig lackiert; Aluminium naturfarben eloxiert
2.264 Haustür	natur lasiert; Aluminium naturfarben eloxiert
2.265 Innentüren	natur mattiert
2.266 Fussböden	Kunstharzversiegelung bei Parkettböden

3. Aussstattung

3.1 Fussböden

3.11 im Wohnraum	Bauweise A Kunststoffbelag oder
	Bauweise B Parkett; Textilbelag oder
3.12 im Elternzimmer	Bauweise A Kunststoff-Belag oder
	Bauweise B Kunststoff-Belag oder
3.13 alle übrigen Räume	Kunststoff-Belag oder
3.14 in Küchen	Kunststoff-Belag oder
3.15 in Bädern	Kunststoff-Belag oder
3.16 in Fluren	Kunststoff-Belag oder
3.2 Wandplatten	
3.21 in Küchen	Keramik-Fliesen von OK-Arbeitsplatte bis UK-Hängeschrank, bei Küchen- lieferung durch den Hersteller.

- 7 -

- 3.22 in Bädern
3.311 Normalfenster
3.312 Normalfenster
3.32 Türhohe Fenster
3.33 Rolläden
3.4 Türen
3.41 Haustür
3.42 Terrassenhebetür
3.43 Schiebefenster
3.44 Zimmertüren
3.5 Sanitäre Einrichtung
3.51 Bad
- Keramik-Fliesen ca. 1,55 m hoch außer Typ "Atelier" ca. 2,08 m hoch und Typ "Studio" im Erdgeschoß ca. 2,50 m hoch, im Obergeschoß ca. 2,08 m hoch
- Bauweise A Doppelfalz-Holzfenster mit Dreh-kippbeschlag als Verbundfenster
- Bauweise B Doppelfalz-Holzfenster mit Drehkipp- beschlag und Isolierverglasung; aus naturfarbenem eloxiertem Aluminium, nur bei den Typen "Atelier" und "Studio" ebenfalls isolierverglast
- zargenverglaste Fenster, jedoch fest- stehend, mit Isolierverglasung; aus naturfarbenem eloxiertem Aluminium nur bei den Typen "Atelier" und "Studio" ebenfalls isolierverglast
- PVC-Stäbe, in Kasten eingebaut
- Rahmentür aus Holz oder Aluminium mit Lichtöffnung
- Rahmentür in Doppelfalz-Ausführung und Isolierverglasung mit Lüftungsflügel oder als Verbundausführung, zweifach verglast
- Aluminium naturfarben eloxiert mit Isolierverglasung; nur bei den Typen "Consul", "Atelier" und "Studio"
- Sperrholztüren mit Edelfurnier, mit vollem Blatt oder Glasfüllung, Elokal-Leichtmetall-Beschlag
- Emaillierte Badewanne mit Mischbatterie und Handbrause. Porzellan-Waschbecken mit Mischbatterie Spiegel
Porzellan-Ablage
Zweiarmigen Handtuch-Halter
Porzellan-WC-Becken mit Spülkasten, Kunststoffsitze und -deckel
WC-Papierrollenhalter
Porzellan-Bidet, nur bei den Typen "Atelier" und "Studio"

- 8 -

- 8 -

3.52 Zweites WC

Handwaschbecken aus Porzellan
Spiegel
Glas-Ablage
Handtuchdoppelhaken
Porzellan-WC-Becken mit Spülkasten,
Kunststoffsitz und -deckel
WC-Papierrollenhalter
Emailliertes Duschbecken, nur bei den
Typen "Atelier" und "Studio"

3.53 Entwässerung
3.54 Bewässerung
3.6 Beheizung

Kunststoff-Rohre

Kupfer-Rohrleitung

Niederdruck-Warmwasserheizung mit
Ölbetrieb, EL
mit Koksbetrieb
mit Gasbetrieb
Zweistoffkessel, Öl- u. Koksbetrieb
Gas-Thermenbeheizung
Elektrische NT-Speicher-Heizung
Warmluft-Heizung nur bei den Typen
"Atelier" und "Studio"

3.7 Warmwasserversorgung

3.71 Küche

Elektro-Heisswassergerät

3.72 Bad

Elektro-Kupfer-Druckspeicher
und/oder Zentral-Warmwasser-Ver-
sorgung über Heizung

3.8 Küchenausstattung Bauweise B Komplette Kücheneinrichtung

3.9 Elektrische Anlagen

3.91 Antennen

Leitung zum Boden

3.92 Allgemein

Alle Leitungen in Feuchtraumleitungen
Schuko-Steckdosen und Kippschalter
Zentrale Zählerstation mit Siche-
rungskasten im Zählerraum bzw.
Kellerniedergang

.....

4. Außenanlagen

4.1 Zugangswege

.....

4.2 Einfriedung

.....

4.3 Gartenfläche

.....

.....

- 9 -

5. sonstiges

.....
.....
.....
.....

....., den

Ort und Datum

Erwin Wildenroth

Der Bauherr

2

.....
Der Ausführende bis
OK Kellerdecke

STREIF-eigenheimbau
GmbH & Co.
Kommanditgesellschaft
Losheim-Saar
Heide

Der Ausführende ab
OK Kellerdecke

122
114

